

**Gemeinde Michelfeld**  
**Landkreis Schwäbisch Hall**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Kühmahd" mit örtlichen Bauvorschriften in Michelfeld, Ortsteil Witzmannsweiler**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

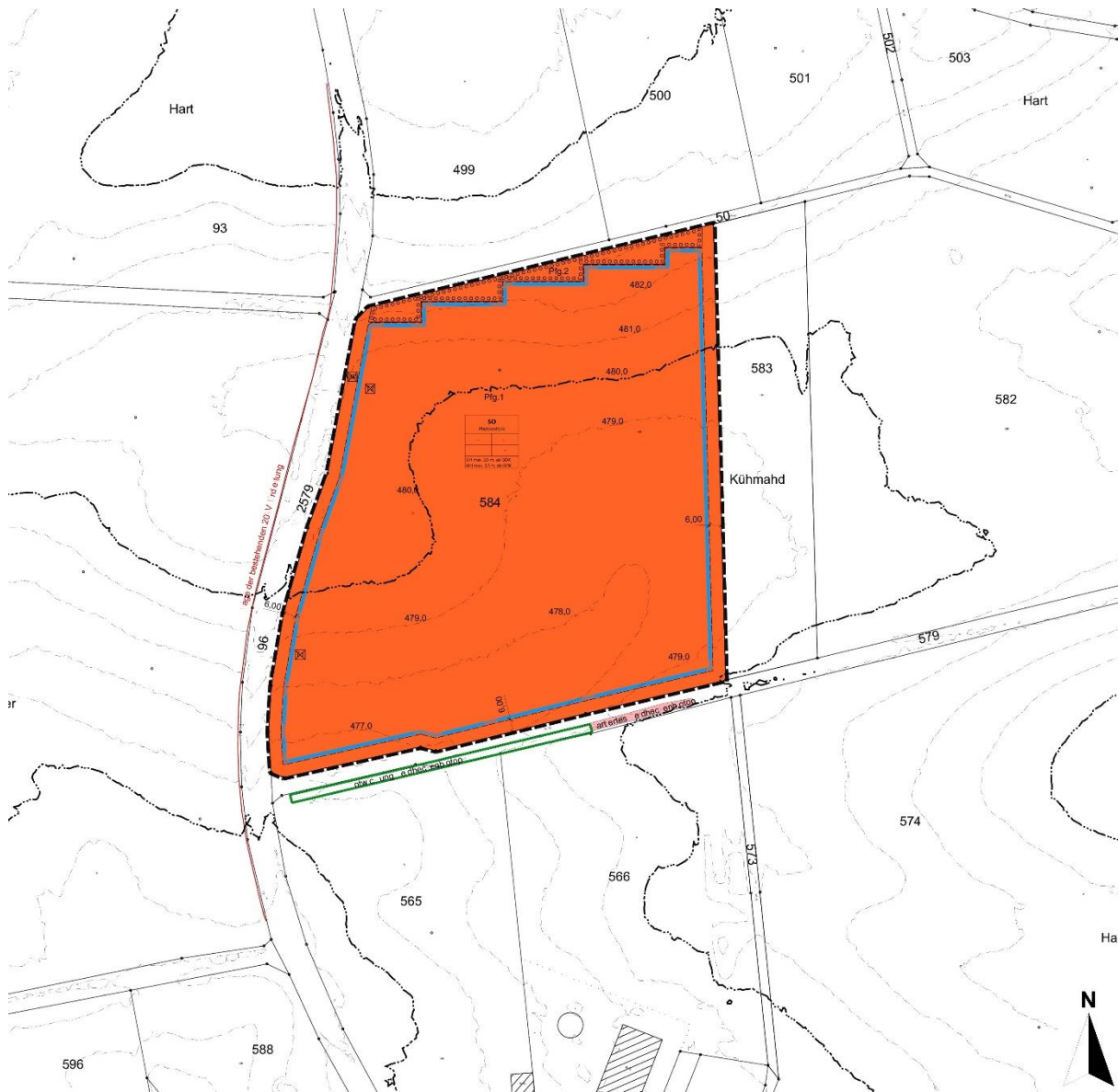
---

Der Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld hat am 20.03.2024 in öffentlicher Sitzung die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Kühmahd“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Gemeindeentwicklungskonzept MICHELFELD 2035 hat sich die Gemeinde im Handlungsfeld 5 Klimaschutz, Energieversorgung und Daseinsversorgung das Ziel gesetzt, regenerative Energien zu fördern und seitens der Gemeinde Vorbild in der Umsetzung der Energiewende zu sein. Dazu zählt auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb des Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4,6 ha zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück mit der Nummer 584 der Gemarkung Michelfeld und liegt ca. 160 m nördlich des Siedlungskörpers.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Bezüglich der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt wird. Dieser beinhaltet eine Beurteilung der Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Boden, Landschaftsbild und Erholung, Fläche sowie Pflanzen und Tiere und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Es erfolgte bereits eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 20.03.2024 und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung jeweils in der Fassung vom 16.10.2023 / 20.03.2024, das Protokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 29.08.2023 und die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.03.2024 sowie die Beurteilung der Blendwirkung vom 05.02.2024 und der Vorhaben und Erschließungsplan vom 05.09.2023 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**29.03.2024 bis 03.05.2024 je einschließlich (Auslegungsfrist)**

im Internet unter <https://www.michelfeld.de/de/rathaus-service/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen-1> veröffentlicht.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Michelfeld abgegeben werden können.

2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Die Unterlagen können zusätzlich beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Rathaus, Haller Straße 35, während der üblichen Dienststunden in Papierform eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. 0791/97071-0 oder per E-Mail: [buergerbuero@michelfeld.de](mailto:buergerbuero@michelfeld.de) während der allgemeinen Dienststunden möglich.

Michelfeld, 22.03.2024

gez. Binnig  
Bürgermeister